



WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GMBH

# **Verteilungsregeln Tonträgerhersteller**

**LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten  
GmbH.**

**Dezember 2016**

## **Grundsätze**

1.

Die LSG nimmt aufgrund einer ihr nach dem VerwGesG 2016 erteilten Betriebsgenehmigung die Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche von Tonträgerherstellern, ausübenden Künstlern und Filmherstellern von Musikvideos treuhändig wahr. Diese Verteilungsregeln gelten für Tonträgerhersteller und beschreiben die Grundsätze und die Regeln, nach denen die aus der Erteilung von Werknutzungsbewilligungen und der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen erzielten Einnahmen und Erträge verteilt werden. Die LSG ist nicht auf Gewinn gerichtet. Sämtliche Beträge werden nach Abzug der Aufwendungen an die Bezugsberechtigten verteilt oder sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführt, soweit dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht (§ 33 VerwGesG 2016).

2.

Die Verteilung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen gemäß § 34 VerwGesG 2016 nach festen Verteilungsregeln, die gemäß §14 Abs 6 lit c) LSG-Gesellschaftsvertrag vom Beirat zu beschließen sind. Die Verteilung erfolgt grundsätzlich nutzungsbezogen, möglichst genau und nachvollziehbar, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Lässt sich die tatsächliche Nutzung mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht feststellen, können durch Pauschalierungen oder repräsentative Erhebungen zum typischen Nutzerverhalten die Verteilungsgrundlagen geschaffen werden. Nicht verteilbare Beträge (§ 35 VerwGesG 2016) werden der allgemeinen Verteilung zugeführt.

## **Bezugsberechtigte**

3.

Bezugsberechtigt sind Hersteller von „zu Handelszwecken hergestellten Tonträgern“ (§ 76 UrhG), die österreichische Staatsbürger sind, ihren Unternehmenssitz in Österreich haben und mit der LSG einen Wahrnehmungsvertrag für Tonträgerhersteller abgeschlossen haben. Staatsangehörige sowie Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sind österreichischen Staatsbürgern bzw. Unternehmen mit Sitz in Österreich gleichgestellt.

4.

Mitglieder ausländischer Verwertungsgesellschaften werden den Bezugsberechtigten der LSG nach Maßgabe der Gegenseitigkeitsverträge gleichgestellt. Die Frage der materiellen Anspruchsberechtigung gegenüber der LSG richtet sich nach den fremdenrechtlichen Bestimmungen im UrhG sowie nach dem zwischenstaatlichen Urheberrecht.

## **Handelstonträger**

5.

Als „zu Handelszwecken hergestellte Tonträger“ gelten solche Tonträger, die primär zum Zweck des Verkaufs an Endverbraucher hergestellt wurden, so dass der Hersteller des jeweiligen Tonträgers aufgrund der allgemeinen Verfügbarkeit im Handel keine Möglichkeit einer getrennten Vergütung zusätzlich zum normalen Kaufpreis des Tonträgers im Handel hat.

6.

Demgemäß besteht insbesondere für solche Tonträger bzw. Aufnahmen keine Bezugsberechtigung gegenüber der LSG, die im Auftrag oder in Kooperation mit einem Rundfunkveranstalter hergestellt wurden und primär für Zwecke des Rundfunkeinsatzes bestimmt oder geeignet sind. Dies gilt insbesondere für Signations, Jingles, Soundlogos, Senderkennungen, Klangbrücken, Hintergrundmusik etc., die für Sendezwecke produziert wurden, auch wenn diese nachträglich auf Handelstonträgern erschienen sind. Rundfunkveranstalter selbst können nur mit solchen Tonträgern Bezugsberechtigte der LSG werden, die ausschließlich zu Handelszwecken hergestellt wurden und wenn darüber hinaus sichergestellt ist, dass beim Sendeeinsatz eigener Tonträger die Doppelfunktion als Rechtenutzer und Rechteinhaber nicht missbraucht wird.

### **Informationspflichten**

7.

Die Bezugsberechtigten haben der LSG bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrages alle erforderlichen Stammdaten, insbesondere Firmenwortlaut, Unternehmenssitz, UID-Nummer, Zustelladresse, Email-Adresse und Bankverbindung, bekanntzugeben und die LSG von jeder Änderung dieser Stammdaten unverzüglich schriftlich zu informieren. Andernfalls leistet die LSG auf Grundlage der ihr zuletzt bekannt gegebenen Stammdaten schuldbefreiend.

8.

Auf Verlangen haben die Bezugsberechtigten der LSG alle für das Wahrnehmungsverhältnis erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wozu insbesondere die Bescheinigung der Rechteinhaberschaft sowie der Nachweis der Qualifikation als „zu Handelszwecken hergestellter Tonträger“ im Sinne des § 76 UrhG zählt. Als Bescheinigungsmittel dienen insbesondere Verträge und sonstige Bestätigungen, nicht jedoch die bloße Vorlage von Tonträgern oder Verzeichnissen.

### **Repertoireanmeldung**

9.

Weiters haben die Bezugsberechtigten gegenüber der LSG das zur Wahrnehmung übertragene Repertoire anzumelden. Diese Repertoireanmeldung erfolgt primär nach Einzeltiteln unter Verwendung des von der LSG dafür zur Verfügung gestellten elektronischen Formats. Den Bezugsberechtigten wird die Option eingeräumt, sich für eine Repertoireanmeldung nach Labels zu entscheiden, wobei diesfalls für das gesamte unter einem angemeldeten Label erschienene Repertoire Vergütungen beansprucht werden. Für die Labelanmeldung ist das von der LSG dafür zur Verfügung gestellte Formblatt bzw. Format zu verwenden. Die Repertoireanmeldung gilt ab dem Beginn jenes Kalenderquartals, in dem die Anmeldung erfolgt oder ab dem Beginn eines späteren vom Berechtigten angegebenen Kalenderquartals. Zu den Auswirkungen der Registrierung von Einzeltiteln oder Labels auf die Verteilung siehe Pkt. 14. Der Anmelder haftet gegenüber der LSG für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben und stellt die LSG von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei.

10.

Repertoireänderungen (Einzeltitel oder Labelbestand) sind der LSG unverzüglich mittels des dafür vorgesehenen elektronischen Formats bzw. Formblatts bekanntzugeben. Änderungen bei der Repertoireregistrierung werden ab Beginn des auf die Meldung folgenden Kalenderquartals berücksichtigt. Bei Doppel- oder Mehrfachanmeldungen derselben Einzeltitel oder Labels wird ein Klärungsprozess eingeleitet und allfällige Vergütungen bis zur Klärung reseruiert aber nicht ausbezahlt.

### **Verjährung**

11.

Ansprüche gegenüber der LSG verjähren gemäß § 90 UrhG ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Bezugsberechtigten von den die Zahlungspflicht begründenden Tatsachen in drei Jahren. Siehe auch Pkt. 18.

### **Verteilungsregeln**

12.

Verrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Verteilung und Ausschüttung erfolgt einmal jährlich, spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen eingezogen wurden. Bei Beträgen, die von anderen Verwertungsgesellschaften eingezogen wurden, erfolgt dies spätestens sechs Monate nach Erhalt dieser Beträge. Die genannten Fristen verlängern sich um die Zeit, die jeweils erforderlich ist, um der Verteilung und Ausschüttung entgegenstehende Hindernisse, etwa fehlende Nutzermeldungen, mangelhafte Angaben über das Repertoire oder die Rechteinhaber zu überwinden.

Bezugsberechtigte der LSG, die im vorangegangenen Verrechnungsjahr eine jährliche Vergütung von wenigstens EUR 25.000,-- (netto Auszahlungsbetrag) bezogen haben, erhalten im Dezember ein Akonto auf die nächste Abrechnung. Die Höhe des Akontos beträgt 50% des netto Auszahlungsbetrags der letzten Abrechnung. Der LSG-Beirat kann aus wirtschaftlichen Erwägungen und einheitlich für alle betroffenen Bezugsberechtigten einen davon abweichenden Prozentsatz festlegen.

13.

Die an die Bezugsberechtigten für ein Verrechnungsjahr zu verteilende Summe ergibt sich aus der Differenz zwischen den für die Verteilung zur Verfügung stehenden Beträgen und dem Aufwand der LSG.

14.

Die Abrechnung der LSG-Produzenten erfolgt primär nach den bei der LSG angemeldeten Einzeltiteln (*Trackweise* Abrechnung). Den Bezugsberechtigten wird die Option eingeräumt, sich für eine Abrechnung nach den von ihnen angemeldeten Labels zu entscheiden (*Labelweise* Abrechnung). Für die Rechtezuordnung haben registrierte Einzeltitel jedenfalls Vorrang gegenüber registrierten Labels (siehe Pkt. 9).

15.

Berechnungsgrundlage für die jährliche Verteilung sind die von Sendeunternehmen in Österreich für ein Kalenderjahr zur Verfügung gestellten Nutzungsdaten (sog. Sendemeldungen). Die für die Verteilung maßgeblichen Sender sind vom LSG-Beirat unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, ihres Beitrags zur Vielfalt und/oder ihrer kulturellen Hochwertigkeit zu genehmigen. Die auf Einzeltitel bzw. Labels entfallende Sendezeit wird pro Sender erfasst. Missverständliche oder offensichtlich irrtümliche Nutzungsmeldungen bleiben dabei unberücksichtigt. Der für einen bestimmten Sender ermittelten Sendezeit werden die von diesem Sender bezahlten Vergütungen zugeordnet. Wird von einem Rundfunkveranstalter eine pauschale Vergütung für mehrere Sender bezahlt (zB. ORF), dann wird die Sendezeit entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der einzelnen Sender gewichtet und danach der Pauschalvergütung zugeordnet. Diese Gewichtung erfolgt durch den LSG-Beirat nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien. Die auf regelmäßig wiederkehrende Signations, Jingles, Soundlogos, Senderkennungen, Klangbrücken, Hintergrundmusik etc. entfallende Sendezeit wird zu einem Drittel berücksichtigt, sofern solche Aufnahmen für eine Abrechnung qualifiziert sind (siehe Pkt. 6).

16.

Aus der wesentlichen Einnahmequelle der LSG - der Sendevergütung - werden die Verteilungstöpfe *Öffentlich-rechtlicher Rundfunk* und *Privatrundfunk* gebildet und mit den vom ORF bzw. von den Privatrundfunkveranstaltern bezahlten Sendevergütungen dotiert. Den Verteilungstöpfen werden sodann alle sonstigen Einnahmen aliquot zugeteilt und gemäß den der LSG zur Verfügung gestellten Nutzungsdaten verteilt (siehe Pkt. 15). Ausgenommen davon ist jener Anteil an der Speichermedienvergütung (§ 42b Abs 1 UrhG), der gesetzlich verpflichtend den SKE (sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen) zuzuführen ist.

17.

Werden innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ab Zusendung der Abrechnungsunterlagen (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Postaufgabe oder der dokumentierten elektronischen Versendung) keine Einwände gegen die Abrechnung erhoben, dann gilt diese als vom Bezugsberechtigten genehmigt. Die LSG ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Urgegnen von Nutzungseinsätzen durch einzelne Bezugsberechtigte nachzugehen, sofern diese nicht in einer Form dokumentiert sind, die eine einfache und kostensparende Nachprüfung ermöglicht. Dies unbeschadet einer von der LSG vorzunehmenden Plausibilitätsprüfung der übermittelten Sendemeldungen.

18.

Können die Rechteinhaber eines genutzten Repertoires innerhalb der Fristen gemäß Pkt. 12 nicht ermittelt oder ausfindig gemacht werden, sind dafür entsprechende Rückstellungen zu bilden. Darüber hinaus wird die LSG im Sinne der Verpflichtungen gemäß § 35 Abs 2 VerwGesG 2016 alle notwendigen Schritte unternehmen, um die Rechteinhaber ausfindig zu machen, insbesondere die Angaben über genutztes und nicht zuordenbares Repertoire in geeigneter Weise ihren Bezugsberechtigten und Verwertungsgesellschaften, mit denen sie Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen hat, zur Verfügung stellen bzw. auf ihrer Webseite veröffentlichen. Nicht verteilbare Beträge im Sinne des § 35 Abs 5 VerwGesG 2016 werden der allgemeinen Verteilung zugeführt.

19.

Diese Verteilungsregeln gelten für die ab dem 1.1.2017 eingezogenen Einnahmen. Abhängig vom Projektfortschritt kann der LSG-Beirat für den Beginn der *Trackweisen* Abrechnung gemäß Pkt. 14 auch einen späteren Zeitpunkt festlegen, bis zu dem die Abrechnung weiterhin ausschließlich *Labelweise* erfolgt.